



Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Braunsbedra

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Abs. 2, § 8 und § 99 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die den persönlichen Zwecken dienende Haltung von über drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet der Stadt Braunsbedra. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund über drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt zu persönlichen Zwecken aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate zur Welpen Zucht, zum Anlernen oder in Pflege hält, bzw. einen Hund in Verwahrung genommen hat.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:	
a) für den ersten Hund	50,00 Euro
b) für den zweiten Hund und jeden weiteren	90,00 Euro
c) für jeden gefährlichen Hund	150,00 Euro

(2) Außer Betracht bleibt bei der Steuerfestsetzung die Anzahl der nach § 4 steuerbefreiten Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs.1 c) sind Hunde, bei denen entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, die Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wurde.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zum Schutz und der Hilfe von Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B, H oder BL besitzen. (Hinweis: Hierzu ist der entsprechende Schwerbehindertenausweis vorzulegen.)

(3) Bei Übernahme eines oder mehrerer Hunde aus einem Tierheim erhält der Halter für jeden dieser Hunde eine Steuerbefreiung von einem Jahr. Dies gilt nicht für Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck tatsächlich verwendet und hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Verstoß gegen § 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206,1313), in seiner jeweils gültigen Fassung, bestraft wurden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach dem Eingang des Antrages beginnenden Monat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerschuld, Fälligkeit, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest dieses Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.

(4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Steuerjahres durch Zuzug gehalten, so beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld mit Beginn des nächsten Monats.

(5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 7 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Braunsbedra eingeht.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob man der Hundesteuerpflicht unterliegt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als steuerpflichtig.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken

(1) Für jeden im Stadtgebiet gehaltenen Hund wird von der Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarken werden dem Hundehalter bei Anmeldung der Hundehaltung ausgehändigt.

(2) Für eine in Verlust geratene Hundemarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke ausgehändigt, hierfür erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Braunsbedra (Verwaltungskostensatzung). Bei Ausgabe der Ersatzmarke hat der Hundehalter unterschriftlich zu bestätigen, dass er darüber belehrt worden ist, dass die missbräuchliche Verwendung von Hundesteuermarken eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Ferner muss sich der Hundehalter verpflichten, im Falle des Auffindens der in Verlust geratenen Steuermarke, die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

(3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundemarke führen.

(4) Bei der Abmeldung der Hundehaltung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

§ 9 Feststellung der Hundehaltung

Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung, insbesondere gegen die §§ 7 und 8 Abs. 2, 3 und 4, sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Braunsbedra vom 07.10.2009.
- Satzung über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Braunsbedra vom 16.12.2011.

Braunsbedra, den 21.11.2016

.....
Bürgermeister

(Siegel)